

Stralendorfer Amtsblatt

27. Jahrgang | Nr. 5
31. Mai 2023

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülów



Diesen alten Kinderreim kennt wohl fast jeder von uns. Mehr zu Bienen und Honig erfahren Sie auf Seite 3.

Foto: Witt

FAIR METALL

SCHROTT • ALTMETALL

Wir kaufen FAIR zum Tagespreis
Alteisen, Buntmetalle

Anthony-Fokker-Straße 5 Mo. - Fr. 7.00 - 16.00 Uhr
19061 Schwerin-Görries Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

www.fair-metall.de | Tel. 0385 - 67 68 090

AUTO ASSMANN



die
werkstatt

0385 6767170 | Auto-Assmann.de

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittenförden – Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Wittenförden

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Wittenförden für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

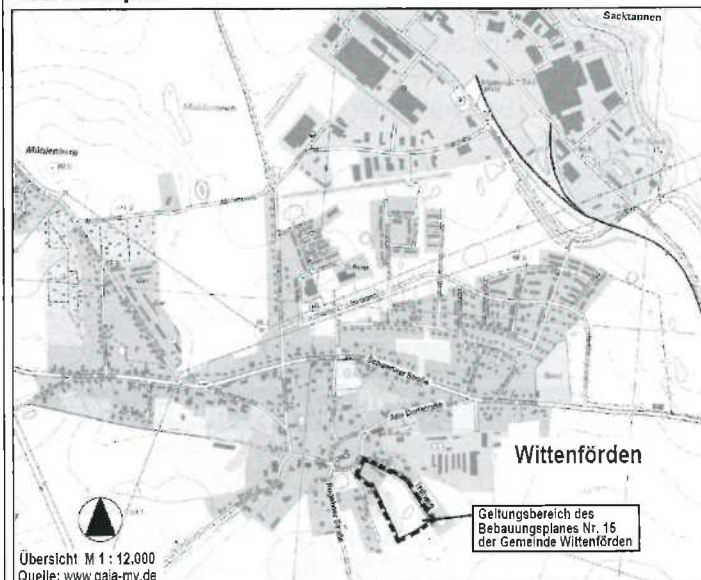
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden hat in ihrer Sitzung am 20.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch eine Freifläche an der „Alten Dorfstraße“,
- im Norden und Nordosten: durch das Grundstück „Triftweg 1a“ sowie die nordöstlich an den „Triftweg“ angrenzende Wohnbebauung, Haus-Nr. 18, 20, 22, 24, 24a und 26,
- im Südosten: durch Flächen für die Landwirtschaft/bzw. den innerhalb der Parkanlage gelegenen Teich,
- im Westen: durch das Grundstück „Alte Dorfstraße 28“ und die Koppel am „Hofweg“.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2017

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Wittenförden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Wittenförden und die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung wer-

den ergänzend auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://bplan.geo-daten-mv.de/Bauleitplaene> in das Internet eingestellt.

Die dem Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Wittenförden zugrundeliegende DIN-Vorschrift (DIN 18920/2014-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) auf die in den Planunterlagen Bezug genommen wird, kann im Fachdienst Bau des Amtes Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittenförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittenförden geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wittenförden, den 15.05.2023

gez. Matthias Eberhardt
Bürgermeister der Gemeinde Wittenförden